

Verordnung zum Feuerwehrreglement

(Feuerwehrverordnung)

(Stand: 1. Januar 2025)



in Kraft ab 01.01.2025

genehmigt vom Stadtrat an der
Sitzung vom 13. März 2025
Nr. 1402

Inhalt

I. Präambel	3
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Grundsatz	3
Art. 3 Ansätze	3
II. Besoldung und Funktionsentschädigungen	3
Art. 4 Sold Einsatz	3
Art. 5 Sold Übung	3
Art. 6 Funktionsentschädigungen	3
Art. 7 Entschädigung Kurse, Bereitschaftsdienst	3
III. Gebührenansätze	4
Art. 8 Grundsatz für Gebührenerhebung	4
Art. 9 Tarif	4
IV. Schlussbestimmungen	4
Art. 10 Aufhebung von Erlassen	4
Art. 11 Inkrafttreten	4
V. Änderungstabelle	5
VI. Anhänge	6
Anhang 1, Funktionsentschädigungen	6
Anhang 2, Tarife und Gebühren Gebäudeversicherung	7

I. Präambel

Gestützt auf das Reglement über die Organisation der Feuerwehr Willisau vom 13. Juni 2021 erlässt der Stadtrat die nachstehende Feuerwehrverordnung:

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung regelt die Besoldung sowie die Funktionsentschädigungen der Angehörigen der Feuerwehr und die Höhe der Tarife und Gebühren für verrechenbare Einsätze und Dienstleistungen der Feuerwehr.

Art. 2 Grundsatz

Die Feuerwehr Willisau kann für präventiven Brandschutz bei Veranstaltungen beratend beigezogen werden, sofern sich dies mit der Erfüllung der Hilfeleistungspflicht gemäss § 100 Abs. 1 Gesetz über den Feuerschutz (SRL 740, FSG) vereinbaren lässt.

Art. 3 Ansätze

¹ Wer Dienstleistungen, technische Hilfeleistungen oder verrechenbare Einsätze der Feuerwehr beansprucht, hat die Kosten und den Aufwand der Stadt Willisau zu entschädigen.

² Massgebend für die Höhe der Tarife und Gebühren für verrechenbare Einsätze und Dienstleistungen sind die Ansätze in dieser Verordnung.

³ Das für die Sicherheit zuständige Mitglied des Stadtrates kann auf entsprechendes Gesuch hin von gemeinnützigen Institutionen, Schulen oder Gemeindebetrieben über den vollständigen oder teilweisen Erlass der geschuldeten Gebühren entscheiden.

II. Besoldung und Funktionsentschädigungen

Art. 4 Sold Einsatz

Der Sold wird pro Stunde ausgerichtet, wobei die erste Stunde doppelt zählt: Fr. 27.00

Art. 5 Sold Übung

Der Sold wird pro Stunde ausgerichtet: Fr. 20.00

Art. 6 Funktionsentschädigungen

¹ Für die verschiedenen Funktionen innerhalb der Feuerwehr wird eine jährliche pauschale Funktionsentschädigung ausgerichtet. Die Entschädigung richtet sich nach den definierten Aufgaben gemäss Pflichtenheft.

² Die Funktionsentschädigungen sind im Anhang 1 aufgeführt.

³ Die Funktionsentschädigungen sind steuerpflichtig. Das Feuerwehrkommando erstellt jeweils auf Anfangs Jahr die entsprechenden Abrechnungen. Die Lohnausweise werden durch das Finanzamt erstellt, sofern eine steuerpflichtige Vergütung ausbezahlt wird.

Art. 7 Entschädigung Kurse, Bereitschaftsdienst

¹ Folgende Kursentschädigungen werden ausgerichtet:

- a. Ganzer Tag Fr. 200.00
- b. Halber Tag Fr. 100.00

² Für den Bereitschaftsdienst wird eine Pauschale von Fr. 100.00 ausgerichtet.

³ Kursentschädigungen und Entschädigungen für den Bereitschaftsdienst gelten als Feuerwehrosold. Das Feuerwehrkommando erstellt jeweils auf Anfangs Jahr die entsprechenden Abrechnungen. Die Lohnausweise werden durch das Finanzamt erstellt, sofern eine steuerpflichtige Vergütung ausbezahlt wird.

III. Gebührenansätze

Art. 8 Grundsatz für Gebührenerhebung

¹ Dienstleistungen, technische Hilfeleistungen oder verrechenbare Einsätze zugunsten von Dritten werden in Rechnung gestellt.

² Ausgenommen davon sind alle Einsätze im Rahmen des Gesetzes über den Feuerschutz (SRL 740), für welche die Kosten zulasten der Standortgemeinde gehen.

³ Sämtliche Einsätze und Dienstleistungen sind zu rapportieren und im Lodur zu erfassen.

⁴ Die Verrechnung erfolgt über das Finanzamt.

Art. 9 Tarif

¹ Massgebend für die Verrechnung von Dienstleistungen, technischen Hilfeleistungen und verrechenbaren Einsätzen sind die vom Feuerwehrenspektorat erlassene Tarife und Gebühren für Feuerwehreinsätze und Dienstleistungen. Das entsprechende Tarifblatt ist ein integrierender Bestandteil dieser Verordnung und im Anhang abgebildet.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 10 Aufhebung von Erlassen

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle widersprechenden Beschlüsse und Verfügungen aufgehoben.

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Willisau, 13. März 2025

Stadt Willisau

André Marti
Stadtpräsident

Guido Solari
Stadtschreiber

V. Änderungstabelle

<u>Nr. der Änderung</u>	<u>in Kraft seit</u>	<u>Betroffener Artikel</u>	<u>Art der Änderung</u>	<u>Alter Text</u>	<u>Beschluss vom, Gremium</u>
-------------------------	----------------------	----------------------------	-------------------------	-------------------	-------------------------------

VI. Anhänge

Anhang 1, Funktionsentschädigungen

Funktion	Betrag pro Jahr in Franken
Kommandant	6'500
Kommandant-Stv.	5'000
Leiter Ausbildung	4'700
Leiter Ausbildung-Stv.	800
Chef Zug	2'000
Chef Zug-Stv.	500
Chef Atemschutz	2'000
Chef Atemschutz-Stv.	500
Chef Wassertransport	700
Chef Wassertransport-Stv.	100
Chef Strassenrettung	900
Chef Strassenrettung-Stv.	100
Chef Hubretter	800
Chef Hubretter-Stv.	100
Offizier	600
Leiter Administration	4'700
Fourier/Leiter Administration-Stv.	4'700
Leiter Technik	4'800
Feldweibel/Leiter Technik-Stv.	1'100
Chef Gerätewart	1'200
Chef Gerätewart-Stv.	400
Chef Sanität	800
Chef Verkehr	700
Chef Elektro	800
Gruppenführer/WM	100
Chef Absturzsicherung	400
Chef Ölwehr	300
Kommandant Stützpunkt	3'000
Instruktorentätigkeit	1'000
Spesen Kommandant	600
Spesen Kommandant-Stv.	600



gebäude versicherung **luzern**

wir sichern und versichern

Tarife und Gebühren
**Feuerwehreinsätze und
Dienstleistungen**

Feuerwehrinspektorat 2015

Wer Dienstleistungen, technische Hilfeleistungen der Feuerwehr oder einen verrechenbaren Einsatz beansprucht, hat die Kosten und den Aufwand zu bezahlen. Die Gemeinde bestimmt die Ansätze für die Kosten in ihrem Gemeindegebiet. Für Stützpunktaufgaben sind geltende Richttarife festgelegt. Das Feuerwehrinspektorat der Gebäudeversicherung Luzern ist für die einheitliche Durchführung des Feuerwehrwesens zuständig und hat diese Empfehlungen für die Rechnungsstellung an Dritte erstellt.

Allgemeines

Die folgenden Empfehlungen stützen sich auf

- Gesetz über den Feuerschutz vom 5. November 1957 (Stand 1. Juni 2013) SRL Nr. 740
- Reglement Verwendung der Feuerschutzbeiträge gemäss § 32 der Gebäudeversicherungsverordnung; Inkraftsetzung 1. Januar 2015
- Weisung GVL Schadenplatz Räumung durch die Feuerwehr, Februar 2013
- Verordnung über die Gebühren im Bereich des Umweltschutzes und des Gewässerschutzes vom 6. Juli 1999 (Stand 1. Januar 2013) SRL Nr. 705
- Grundsatzregelung Entschädigungen in der Feuerwehr, Feuerwehrverband Kanton Luzern, 1. Juli 2015

Zuständigkeit

Die Kosten der Ortsfeuerwehr trägt die Gemeinde. Die Gemeinde verfügt den Ersatz der Kosten eines verrechenbaren Einsatzes und des Aufwands von Dienstleistungen.

Die Kostenanteile für Stützpunktaufgaben regelt der Regierungsrat. Kommt eine Stützpunktfeuerwehr zum Einsatz, verfügt die Stützpunktgemeinde den Ersatz ihrer Einsatzkosten.

Nachweis

Sämtliche Einsätze und Dienstleistungen sind zu rapportieren und in der Feuerwehrverwaltung zu erfassen. Die Verrechnung erfolgt in der Regel an den Verursacher durch die Gemeinde. Über die Einsätze und Dienstleistungen orientiert das Feuerwehrkommando das Feuerwehrinspektorat gemäss Weisungen.

Sondereinsätze

Bei speziellen und grossen Einsätzen können die Vergütungen, nach Absprache mit dem Feuerwehrinspektorat, den Verhältnissen entsprechend angepasst werden.

Kontakt

Gebäudeversicherung Luzern
Feuerwehrinspektorat
Hirschengraben 19
Postfach
6002 Luzern
Telefon 041 227 22 22
Fax 041 227 22 23
www.gvl.ch

Personaleinsatz Ortsfeuerwehr		CHF
Mannschaft pro Person entschädigungsberechtigt und eingesetzt	pro Stunde*	60.00
Personaleinsatz Stützpunktaufgaben (ausgenommen Öl- und Chemiewehrstützpunkt)		
Mannschaft pro Person entschädigungsberechtigt und eingesetzt	pro Stunde*	80.00
Verpflegung		
Angemessene Verpflegung gemäss Anordnung der Einsatzleitung		nach Aufwand

Fahrzeuge		
Einsatzfahrzeug über 10 t	pro Einsatz	180.00
Einsatzfahrzeug 3,5 t bis 10 t	pro Einsatz	120.00
Einsatzfahrzeug bis 3,5 t	pro Einsatz	60.00
Personenwagen	pro km	0.70
Einsatz ADL/HR für technische Hilfeleistung	pro Einsatz	360.00
Einsatz ADL/HR zu Gunsten RD 144 (pauschal inkl. Personal)	pro Einsatz	900.00

Geräte		
Hochleistungslüfter	pro Einsatz	60.00
Aggregate, Pumpen, Wassersauger	pro Einsatz	60.00
Motorspritzen	pro Einsatz	100.00
Mechanische Anhängeleiter	pro Einsatz	100.00
Sprungretter/Sprungpolster	pro Einsatz	250.00
Rettungswinde/Tiefenrettungsgerät/Seilzug	pro Einsatz	100.00
Einsatz technisches Rettungsgerät (Einzelgeräte)	pro Einsatz	300.00
Einsatz technische Rettungsgeräte (maximal mehrere Geräte)	pro Einsatz	600.00

Handfeuerlöscher		
Schaumlöscher/Pulverlöscher/CO2-Löscher	Stück	nach Aufwand Drittfirma

ABC-Einsatz durch Ortsfeuerwehr		
Schnellsperren/Gittersperren/Bachsperrern	pro m	10.00
Saugkissen	pro 2.5 m	70.00
Ölbinder Strasse oder Wasser	Sack	50.00
Verbrauchsmaterial wie Absperrmaterial, usw. Abgeltung der Unkosten für die Beschaffung, Lagerung und Kontrolle		nach Aufwand zusätzlich 20 %

* Abrechnung auf Viertelstunden

Brandmelde- und / oder Sprinkleranlagen		CHF
Gebühr bei Fehlalarmen infolge Bedienungsfehlern, Unvorsichtigkeit, Mutwilligkeit, mangelnder Instruktion usw. sowie von Anlagedefekten, die das Ausrücken der Feuerwehr zur Folge haben		
1. Alarm	pro Anlage/Jahr	400.00
2. Alarm	pro Anlage/Jahr	600.00
jeder weitere Alarm	pro Anlage/Jahr	1'000.00

Miete Handfeuerlöcher, Löschdecken		
Liefern und abholen (Mindestansatz CHF 80.00)	pro Stunde	80.00
Luftschaum LS 12, Pulverlöcher 12 kg/6 kg oder CO2-Löcher	5 Tage/Stück Mindestansatz	40.00
Füllungen während der Mietdauer benutzter Handfeuerlöcher/ Kontrolle und Ersatz bei abgerissener Plombe		nach Aufwand Drittfirma
Löschdecken (Mindestansatz CHF 15.00)	5 Tage/Stück	15.00
Miete Schlauchmaterial		
pro 20 m inkl. Retablierung (Mindestansatz CHF 20.00)	pro 5 Tage	20.00
pro Strahlrohr		40.00

Feuerpolizei / vorsorglicher Brandschutz		
Arbeiten im Bereich Feuerpolizei durch Brandschutzfachmann, die nach Zeitaufwand verrechnet werden (Feuerpolizeiliche Kontrollen, Bewilligungen, Abnahmen)	pro Stunde	120.00
Feuerpolizeiliche Kontrollen in bestehenden Gebäuden	keine Verrechnung	
Schriftliche Stellungnahmen nach Nachkontrolle pro Schreiben	Minimalgebühr	50.00
Schlüsselrohre		
Allgemeine Aufwendungen für den Bereich Schlüsselrohre, Vertragsausfertigung, Erfassung im geographischen Informations- system (GIS), Montage Zylinder, Installationsbegleitung	Minimalgebühr	120.00
Kontrolle und Wartung Schlüsselrohr, Prüfen Schlüssel, Schlüsselzylindermiete	pro Jahr	30.00
Lieferung und Montage Schlüsselrohre		durch Dritte

Brandschutzschulungen		
Modul klein	pauschal	400.00
Modul gross (mit Brandsimulationsanlage)	pauschal	600.00
Evakuationsübungen		
Begleitung durch Feuerpolizei, inklusive schriftlichem Übungsprotokoll	pauschal	300.00
Einsatz weiterer Kaderleute (Beobachter)	pro Stunde	60.00